

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	42 (1926)
Heft:	26
Rubrik:	Volkswirtschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bundesstrafrecht zu ahndendes Delikt handelt, ist die Gewährung des bedingten Straferlasses ausgeschlossen.

Im Interesse der gewissenhaften Prämienzahler ist zu hoffen, daß diese neue Praxis manchen Prämienschuldner, der es bisher mit den Lohnerklärungen nicht zu genau genommen hat, aufrütteln und ganz allgemein zur gewissenhafteren Erfüllung seiner finanziellen Pflichten gegenüber der Versicherung veranlassen wird.

Das Übungskontor.

Die Anwendung des Arbeitsprinzips im Handelsunterricht dürfte auch unsere Leser interessieren, nicht nur, weil zahlreiche Meistersöhne und Söhne von Ingenieuren und Architekten höhere Handelsschulen besuchen, sondern weil damit für die kommerziellen Bildungsanstalten etwas ähnliches gezeitigt wird, wie man es an den handwerklichen schon längst kennt. Ist doch der Werkunterricht an den Berufsschulen in vielfacher Beziehung ausgestaltet worden; manche Anstalten besitzen ja eigentliche Lehrwerkstätten. Wir können natürlich nur eine kurze Skizze geben, indem wir für Näheres auf das eben erschienene Buch von Handelschulrektor L. Bernet *) verweisen, in welchem er ein reiches Tatsachenmaterial bietet.

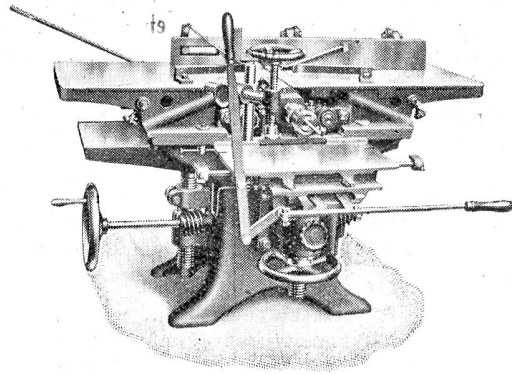
Die pädagogische Wissenschaft versteht unter dem Übungskontor einen auf dem Arbeitsprinzip beruhenden, zunächst an die Geschäftspraxis anlehrenden, die verschiedenen Handels- und Kontorfächer zusammenfassenden Unterricht mit möglichst selbständiger Betätigung der Schüler, zu dem Zwecke, dem Schüler Gelegenheit zu geben, die inneren und äußeren Zusammenhänge der verschiedenen Handelsfächer zu erfassen, die einzeln erworbenen handelswissenschaftlichen Kenntnisse zu verknüpfen und zu vertiefen, zu geschäftlichem Denken anzuregen und technische Fertigkeiten zu fördern.

Für die kaufmännischen Fortbildungsschulen ist freilich diese Sache weniger aktuell. In der Schweiz hält man zumelst ein Übungskontor auf dieser Schulstufe für überflüssig, weil die Fortbildungsschüler schon mitten in der Praxis stünden. Dagegen ist es für die freiklassigen Fortbildungsschulen von Oesterreich schon in aller Form durchgeführt und neuestens für die Berufsschulen von Berlin als zulässig erklärt worden. — Von viel größerer Wichtigkeit ist es für die Stufe der höheren Handelsschule (in der deutschen Schweiz oft als kantonale Handelsschulen bezeichnet). Hier fällt dem Übungskontor die Aufgabe zu, das in den verschiedenen Fächern erworbene theoretische Wissen zum Können werden zu lassen. Freilich kann die vollständige Verwirklichung dieser Aufgabe eigentlich nur vom Zürcher Übungskontor behauptet werden. Hier bildet jede Klasse eine fingierte Firma, welche einen regen Briefwechsel mit wirklichen Handelshäusern und Banken unterhält. Die Schüler besorgen gleich Lehrlingen alle vorkommenden Bureauarbeiten, wobei ihnen möglichste Selbständigkeit gelassen wird. Die Leitung liegt selbstverständlich in den Händen eines praktisch erfahrenen Handelslehrers, der zugleich ein guter Pädagoge sein muß. Diese Einrichtung hat sich in Zürich sehr gut bewährt, wofür das Buch eine große Anzahl Zeugnisse enthält von Schulmännern, Kaufleuten und namentlich von ehemaligen Schülern, die heute hohe Stellungen bekleiden.

Sehr gut ausgebaut sind die Schulkontore auch an den welschen Ecoles supérieures de Commerce, ebenso an manchen ausländischen Lehranstalten. Je mehr die Han-

*) Nach dem gleichnamigen Buch „Das Übungskontor“ von Theophil Bernet, Rektor der kantonalen Handelsschule, Zürich, Verlag Schulthess & Co., Zürich, 160 Seiten, Preis Fr. 2.70.

SÄGEREI- UND HOLZ-BEARBEITUNGSMASCHINEN



UNIVERSAL - KOMBINIERTE HOBELMASCHINE H. E. K.
mit Kreissäge und Bohrmaschine 36 3

A. MÜLLER & Co., BRUGG

delsschulen dem Leben dienen wollen, je näher die Handelslehrer der Praxis stehen, um so stärker wird auch der Gedanke des Übungskontors als eine treffliche Vorbereitung auf die spätere Berufstätigkeit betont. Die ausgezeichnete Studie Bernets wird dazu beitragen, dem Übungskontor da den Weg zu bahnen, wo es noch nicht oder nur in einer ungenügenden Form bekannt ist.

H. Bss.

Volkswirtschaft.

Die Kommission des Ständerates für die internationale Arbeitskonferenz verhandelte über die Vereinbarung betreffend die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen. Die Hälfte der Kommission stimmte der Ermächtigung des Bundesrates zu, mit einzelnen Staaten bezügliche Vereinbarungen zu treffen; die andere Hälfte empfiehlt die Streichung dieser Bestimmung, weil solche Sondervereinbarungen dem Parlament zur Genehmigung zu unterbreiten seien.

Verbandswesen.

Heimatschutz-Tagung in Basel. In den Mauern der alten RheinStadt haben sich Samstag und Sonntag die Abgeordneten der Schweizerischen Vereinigung für Heimatschutz zum zwanzigsten Male besammelt. Am Samstagnachmittag wurde im Café Spitz die Delegiertenversammlung unter der Leitung des Obmannes Dr. Gerhard Börlin abgehalten, in ihrem Mittelpunkt stand eine allgemeine Diskussion über die heutigen Ziele und Wege des Heimatschutzes. Herr Architekt Scheier aus St. Gallen hielt das einleitende Referat. Der Heimatschutz hat in den zwei Jahrzehnten seines Bestehens manche Aufgabe zu einem guten Ende gebracht; dabei konnte es nicht ausbleiben, daß von verschiedenen Seiten her Kritik erfolgte, die jedoch meistens unberechtigt war. Die Aussprache zeigte, daß die kritischen Ausführungen einen starken Widerhall gefunden hatten, daß aber die Vereinigung heute noch durchaus im Sinne ihrer seitherzeit aufgestellten Grundsätze arbeitet. Zweifach ist ihr Ziel: einmal gilt es, das überlieferte zu wahren und anderseits sich mit den verschiedenen Forderungen auseinanderzusetzen, deren Berücksichtigung unser technisches Zeitalter fordert.

Zur Generalversammlung fand sich Sonntagvormittag eine stattliche Mitgliederchar im „Blauen Saale“ der Mustermesse ein. Nach einem kurzen Eröff-